BEBAUUNGSPLAN FRAUENGARTENRING FLUR 10 tlw.

SCHÖNECK OT KILIANSTÄDTEN

LEGENDE

Grenze des raumlichen Geltungsbereiches (Bebauungsplan) (§ 9 Abs. 7 BauGB)

1.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB)

MD — Dorfgebiet

2.0 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

0,4 — Grundflachenzahl

(0,8) — Geschossflachenzahl

II — Zahl der Vollgeschosse (als Hochstgrenze)

3.0 BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

g — Geschlossene Bauweise

Baulinie

Baugrenze

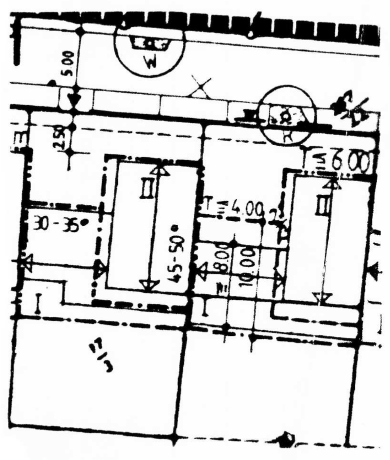

BEBAUUNG AM FRAUENGARTENRING

II-geschossige Bebauung (maximal):
maximale Abmessungen 8.00 m x 13.00 m
I-geschossig : Traufhohe max. T= 4.00 m in Grundstucksmitte gemessen
II-geschossig: Traufhohe max. T= 6.00 m

I - geschossige Bebauung :
maximale Gebaudetiefe 8.00 m
zur Verfugung stehende Bautiefe max.10.00 m
Traufhohe Frauengartenring max. 4.00 m
Traufhohe Huttenberg max. 4.50 m
in Grundstucksmitte gemessen

BEBAUUNG AM HUTTENBERG

II-geschossige Bebauung (maximal):
Das Kellergeschoss bleibt bei der Ermittlung der zulassiger Zahl der Vollgeschosse unberucksichtigt.

Traufhohe ruckwartige Gebaude: talseitig maximal 6.00 m
Traufhohe Vordergebaude: max. 6.50 m

Bezugspunkte fur die Traufhohen sind die naturliche Gelandehohen (Linie zwischen mittlerer Gehsteighohe "Huttenberg und Frauengartenring"), gemessen an der Außenwand des Gebaudes bis zur Dachhaut.

GELANDESCHNITT (Traufhohen)

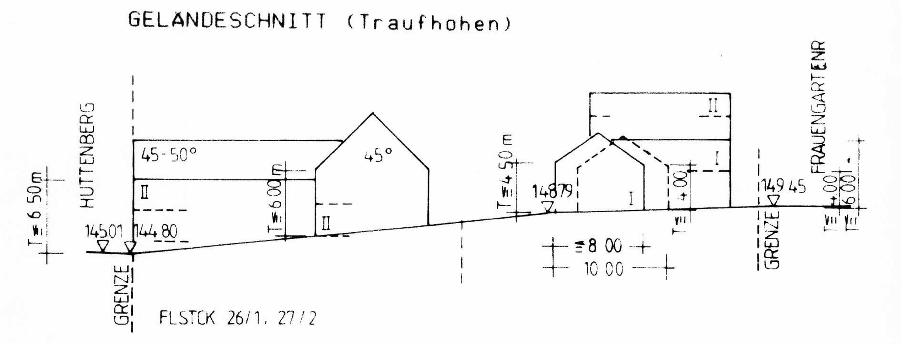

4.0 EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN zur Versorgung mit Gutern und Dienstleistungen des offentlichen und privaten Bereiches, Flachen fur den Gemeinbedarf. (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Flachen fur den Gemeinbedarf

Offentliche Verwaltungen

5.0 VERKEHRSFLACHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsflache mit Straßenbegrenzungslinien und Burgersteigen

P — Offentliche Parkflache

Ein- und Ausfahrten

6.0 GRUNFLACHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Offentliche Grunflache (Verkehrsgrunflache)

7.0 PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 Abs. 20 und 25 BauGB)

Baume geplant

Baumarten:

W — Winterlinde

R — Rotdorn

8.0 SONSTIGE PLANZEICHEN

Hauptfirstrichtung

Vorhandene Grundstucksgrenze

Geplante Grundstucksgrenze (nicht rechtsverbindlich)

Bestehende bauliche Anlagen

DACHGESTALTUNG

S — Satteldach

Dachdeckung: Betondachsteine oder Tonziegel
Farbe: rot

45 - 50°
30 - 35° — Vorgeschriebene Dachneigung

Dachuberstande: max. 1 Deckbreite
Ortgang max. 25 cm
Traufe max. 40 cm

Schleppgaupen und giebelstandige Gaupen sind zulassig.

EINFRIEDUNGEN

Staketenzaun max. 1.10 m Hohe
Mauer (geputzt oder Naturstein) max. 0.30 m Hohe

WEITERE GESTALTUNGSHINWEISE siehe "GESTALTUNGSSATZUNG der Gemeinde Schoneck zum Schutz des historischen Ortskernes von Kilianstädten"!

HINWEISE

Funde vor- und frühgeschichtlicher Siedlungstätigkeit sind nach § 20 HDschG beim Landesamt für Denkmalpflege, dem Gemeindevorstand Schöneck und der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Zu dieser Planzeichnung gehoren textliche Festsetzungen und Hinweise. Gesetzliche Grundlage fur den Bebauungsplan war das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986, sowie die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977, geandert durch Verordnung vom 19. Dezember 1986.

Die Gemeindevertretung beschließt gemaß §§ 2 und 9 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes fur das Gebiet "Frauengartenring" am 24.9.1987

Der raumliche Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Kilianstadten, Flur 10 und wird begrenzt im Norden durch den Frauengartenring, im Suden durch den Huttenberg und die Herrnhofstraße, bzw. durch die Flurstucke 75, 76,79/3,81/3,177/81 und 176/81. Im Westen endet der Geltungsbereich mit den Flurstucken 3/1, 1 und 2, im Osten liegt die Begrenzung an der Friedhofstraße.

Die Gemeindevertretung beschloß den Bebauungsplanentwurf und seine offentliche Auslegung nach § 3 Abs.2 BauGB am 28.4.1988

Die offentliche Auslegung wurde nach § 3 Abs.2 BauGB bekanntgemacht am 21.5.1988

Der Bebauungsplanentwurf wurde nach § 3 Abs.2 BauGB offentlich ausgelegt vom 30.5.1988 bis 30.6.1988

Die Gemeindevertreterversammlung beschloß den Bebauungsplan nach § 10 BauGB als Satzung am 14.2.1989

Schmidt Bürgermeister (Stempel: GEMEINDE SCHÖNECK 3 MAIN-KINZIG-KREIS)

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs.3 BauGB wurde durchgefuhrt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wurde innerhalb der 3-Monats-Frist nicht geltend gemacht.

Schoneck, den — Unterschrift Dienstsiegel

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs.3 BauGB wurde durchgefuhrt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht. Verfugung vom ,Az.:

Der Regierungsprasident — Unterschrift Dienstsiegel

Der Bebauungsplan wurde damit rechtsverbindlich

Schoneck,den

"Die Wirkung des § 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB ist mit Ablauf des 26.05.1992 eingetreten."

Regierungspräsidium Darmstadt
Im Auftrag

(Stempel: REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT)

architekten gemeinschaft
klaus heim eberhard wölk
tel.sa.nr.: 06181 - 20246
friedrichstraße 50a
6450 hanau a.m.-1,

ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

Ich bestätige hiermit, daß zur Aufstellung des Bebauungsplanes Planunterlagen benutzt wurden, deren Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster durch das Katasteramt bescheinigt worden sind.
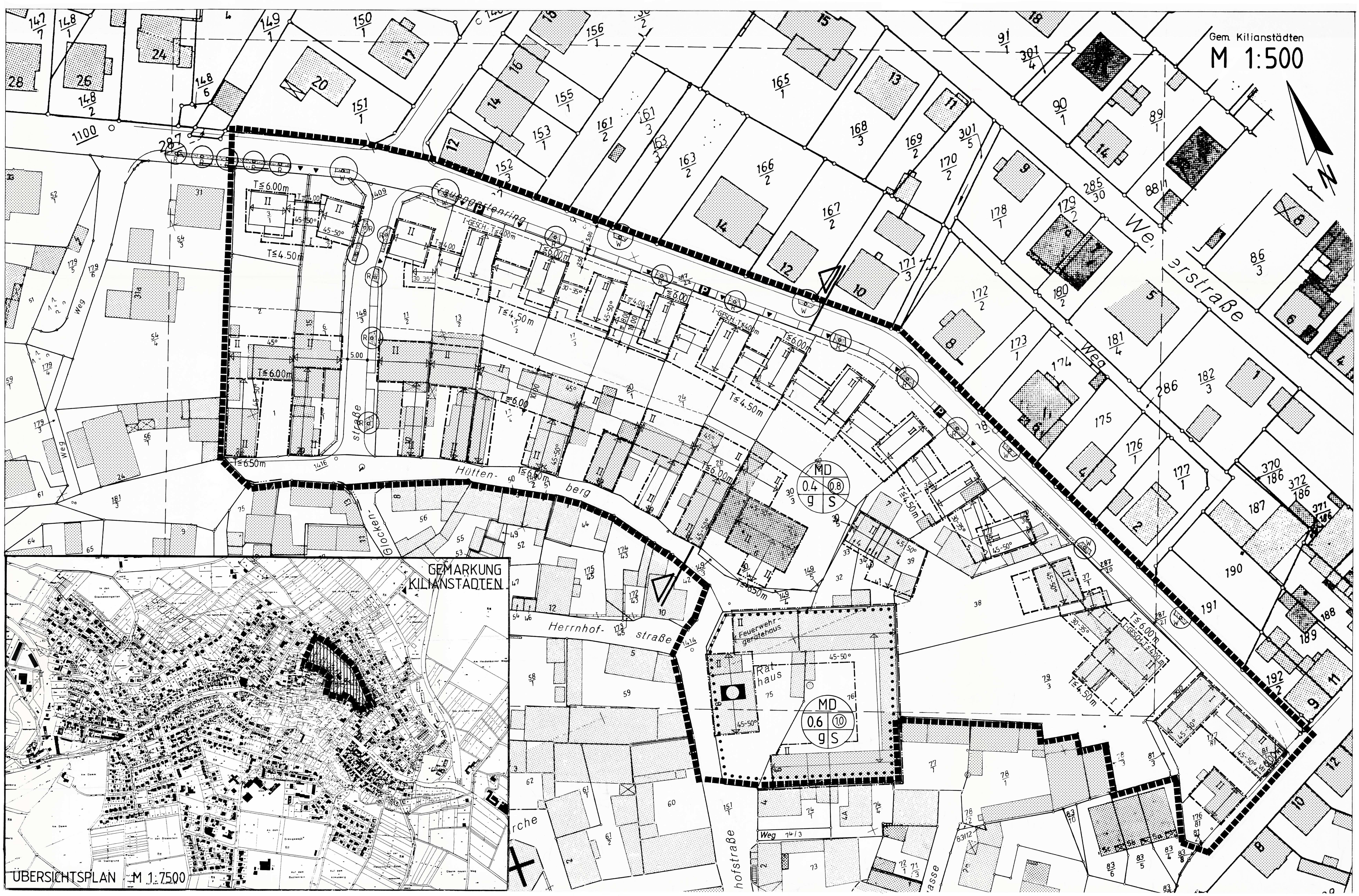
Hanau 12.1.9.. am ....